

Gesetz zum Schutz der Gesundheit

Am 1. August tritt das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit in Kraft. Nach der Änderung gilt nunmehr folgendes:

1. Anwendungsbereich-Raucherclubs

Mit Streichung des Teilsatzes „soweit sie öffentlich zugänglich sind“ entfällt die Möglichkeit, eine Gaststätte zum sog. Raucherclub zu machen, dessen Mitgliedern es gestattet ist, dort zu rauchen. Gleiches gilt für Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Vom Rauchverbot ausgenommen bleiben nur echte geschlossene Gesellschaften wie z. B. Familienfeiern. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass nur Einzelpersonen Zutritt gewährt wird, die im Voraus bestimmt sind, also nicht beliebig wechseln. Die sog. Raucherclubs oder Vereine sind grundsätzlich keine geschlossenen Gesellschaften in diesem Sinne, weil sie in aller Regel für jedermann oder einen bestimmten Personenkreis zugänglich sind. Bei einer geschlossenen Gesellschaft muss der Kreis der Mitglieder vielmehr von vornherein auf eine kleine Zahl fester Mitglieder begrenzt sein und die Mitglieder jederzeit individualisiert feststehen.

2. Ausnahmen vom Rauchverbot für die getränkegeprägte Kleingastronomie

Das Rauchverbot gilt nicht in getränkegeprägten Gaststätten mit weniger als 75 qm Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn Kindern und Jugendlichen der Zutritt nicht gestattet ist und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte, zu denen Minderjährige keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

2.1 Getränkegeprägt: Entscheidend ist das Gesamtgepräge des Gastronomiebetriebs. Typischerweise wird das Getränkegepräge bei den Gaststätten gegeben sein, die Speisen als untergeordnete Nebenleistung zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten. Ob dies der Fall ist, braucht weder über den Umsatz noch über eine Auflistung bestimmter zulässiger Speisen ermittelt zu werden. Es gibt keine Festlegung einer bestimmten Obergrenze für die Anzahl der Gerichte als alleiniges Kriterium, weil ein untergeordnetes Speisenangebot jedenfalls dann nicht mehr vorliegt, wenn aufwändig zubereitete Menüs angeboten werden. Entscheidend ist daher primär auf das Erscheinungsbild auf einer Gaststätte abzustellen.

Eindeutig „getränkegeprägt“ sind insbesondere gaststättenrechtliche Betriebsarten wie

Bar, Schankwirtschaft, Stehausschank und Trinkkiosk.

Grundsätzlich das Gleiche gilt für die Lokale von Caféhausketten, sofern diese nicht im Einzelfall ausnahmsweise über ein Speisenangebot verfügen, das sich nicht mehr als untergeordnet und nachrangig gegenüber dem Getränkeangebot darstellt. Dagegen liegt bei den Betriebsarten Restaurant/Selbstbedienungsrestaurant, Eisdielen und Imbisskiosk keine getränkegeprägte Gaststätte vor.

Bei Betrieben, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, etwa solche mit Betriebsart „Kleingaststätte“ sowie bei gaststättenrechtlich erlaubnisfreien Betrieben können folgende Entscheidungskriterien für die Beurteilung herangezogen werden:

- Speisenbeschränkung in der Gaststättenerlaubnis vorhanden;
- Anzahl der Gerichte unterordnet gegenüber dem Getränkeangebot.

Recht aktuell 3/09

Kriterien für ein speisengeprägtes Betriebskonzept können sein:

- Eine Küche mit eigenem Küchenpersonal;
- restaurantorientierte Aufmachung (z.B. für Speisen eingedeckt).

2.2 Gastfläche: Die Gastfläche, d.h. der Bereich, in dem Tische und Stühle für den Aufenthalt von Gästen bereitgehalten werden können, muss weniger als 75 qm betragen. Die Gastfläche wird dabei ohne Theke und den Bereich hinter der Theke, der ausschließlich der Wirtin oder dem Wirt und dem Personal vorbehalten ist, separatem Eingangs- und Garderobebereich, Toiletten und ähnlichem berechnet. Flächen, welche der Außenbewirtschaftung im Freien dienen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Mit dem Abstellen auf die mögliche nutzbare Gastfläche soll eine Umgehung des Rauchverbots dadurch, dass z. B. ein 100 qm großer Raum nur auf einer Fläche von 74 qm mit Stühlen bestückt und die restliche Fläche leer gelassen wird, verhindert werden. Sofern diese Information bei gaststättenrechtlich genehmigten Betrieben nicht ohnehin den Konzessionsplänen entnommen werden können, kann der Nachweis für die Einhaltung der 75 qm-Grenze beispielsweise durch Vorlage eines Bauplans (Grundriss) erbracht werden. Dies gilt auch bei gaststättenrechtlich erlaubnisfreien Gastronomiebetrieben (ohne Alkohlausschank). In Einzel- oder Grenzfällen muss vor Ort die genaue Fläche ermittelt werden.

Bei der Grenze von 75 qm handelt es sich um eine feste Größe. Eine Toleranzgröße nach oben wird nicht gewährt.

2.3 Kennzeichnung als Rauchergaststätte:

Die Gaststätte muss so gekennzeichnet sein, dass dort geraucht werden darf und Minderjährige keinen Zutritt haben. Die Kennzeichnung muss also leicht für jemanden – auch zur Abend- und Nachtzeit- erkennbar und lesbar sein. Bloße Hinweise im Internet, auf Visitenkarten o.ä. sind nicht ausreichend.

2.4 Wechsel zwischen Raucher- und Nichtraucherlokal

Eine kurzfristige zeitlich unterschiedliche Kennzeichnung als Rauchergaststätte (z. B. bis 21 Uhr Nichtraucherlokal, ab 21 Uhr Rauchergaststätte; ein Mal pro Woche Rauchergaststätte, ansonsten Nichtraucherlokal) ist nicht zulässig. Die Ausweisung als Raucherlokal muss grundsätzlich auf Dauer angelegt sein. Eine Änderung des Geschäftskonzepts (erst einige Monate Raucherlokal, dann Nichtraucherlokal) ist aber zulässig.

3. Mehrraumgaststätten und Kultur- und Freizeiteinrichtungen

Abweichend vom Rauchverbot in Gaststätten kann das Rauchen in einem Nebenraum gestattet werden.

3.1 Abtrennung Haupt- und Nebenraum

Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so abgetrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht. Die Türen zwischen Raucher- und Nichtraucherlokal müssen grundsätzlich geschlossen sein und sollen nur zum Zwecke des Betretens oder Verlassens des Raumes geöffnet werden. Lediglich offene Durchgänge ohne die Möglichkeit zur Schließung sind daher nicht zulässig. Eine automatische Schließvorrichtung für die Türen wird zweckmäßig sein.

3.2 Kriterien für die Einstufung von Haupt- und Nebenraum

Durch den Begriff Nebenraum wird klargestellt, dass es sich bei dem Raucherraum nicht um den Haupt(gast)-Raum handeln darf. Wichtige Kriterien zur Bestimmung von Haupt- und Nebenraum sind die Flächengröße und

Recht aktuell 3/09

die Lage. In der Regel wird sich der Nebenraum vom Hauptraum durch die Größe unterscheiden. Bei Gaststätten wird davon auszugehen sein, dass der Raum, in dem die Theke steht, regelmäßig der Hauptraum ist.

Kindern und Jugendlichen ist der Zugang zum Rauchernebenraum nicht gestattet. Der Raum ist wie bereits oben beschrieben als Raucherraum zu kennzeichnen.

3.3 Diskotheken

In Diskotheken und anderen Tanzlokalen kann das Rauchen ebenfalls in einem Raum gestattet werden. Das setzt aber voraus, dass sich in diesem Raum keine Tanzfläche befindet. Auch in Diskotheken und anderen Tanzlokalen muss der Raucherraum baulich von den üblichen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht. Im Übrigen siehe hierzu die Ausführungen oben. Die Tanzfläche ist nach allgemeinem Begriffsverständnis jener Bereich einer Diskothek, der zum Tanzen von Gästen vorgesehen ist. Deshalb werden von der Tanzfläche nicht solche Flächen erfasst, auf denen künstlerische Darbietungen erbracht werden. Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt zum Raucherraum nicht gestattet. Darüber hinaus muss der Raum in einer für jedermann leicht erkennbaren und lesbaren Weise als Raucherraum gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben.

4. Bier-, Wein- und Festzelte sowie vorübergehend genutzte Festhallen

Bier-, Wein- und Festzelte werden ausdrücklich vom Rauchverbot ausgenommen. Unter Bier-, Wein- und Festzelte fallen auch vergleichbare fliegende Bauten der Gastronomie, z. B. mobile Bewirtungshütten. Die Ausnahme vom Rauchverbot gilt nur, wenn sie jeweils nur vorübergehend im Rahmen von Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen betrieben werden. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf einen Standort. Nach der Gewerbeordnung ist ein Volksfest eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt und Ware feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Unter Volksfeste und vergleichbar große Veranstaltungen fallen im Brauchtum verankerte regional typische Feste, die oft eine lange Tradition besitzen. Nicht möglich ist daher eine Umgehung des sonst geltenden Rauchverbots dadurch, dass der Betreiber eines Festzeltes u. ä. im 3-Wochen-Turnus den Betrieb einstellt und nach kurzer Zeit am selben Standort den Betrieb außerhalb eines Volksfestes oder einer vergleichbar großen Veranstaltung wieder aufnimmt. Ebenfalls nicht möglich ist, dass der Betrieb von Diskozelten u. ä. an sich als Volksfest oder vergleichbar große Veranstaltung betrachtet wird. Kinder und Jugendliche haben Zutritt zu den oben genannten Zelten, auch wenn dort geraucht wird.

5. Weitere Ausnahmen

Weitere Ausnahmen vom Rauchverbot können durch Rechtsverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zugelassen werden, wenn es durch technische Vorkehrungen möglich ist, einen – dem Rauchverbot vergleichbaren – Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens zu gewährleisten. Eine solche Rechtsverordnung besteht bislang nicht.

6. Verstoß gegen das Rauchverbot

Bußgeldbewehrt sind zum Einen der Gast, der entgegen einem Rauchverbot raucht und zum anderen der Gastwirt, indem er nicht einschreitet, wenn ein Gast raucht. Der Bußgeldrahmen bewegt sich zwischen 5 und 1.000 Euro. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können an Stelle eines Bußgeldverfahrens durch die Mitarbeiter der Kreisverwaltungsbehörde Verwarnungsgelder in Höhe von 5 bis 35 Euro verhängt werden. Die Unkenntnis von einem bestehenden Rauchverbot schützt vor Strafe nicht.